



Schulpädiologischer Dienst
Servetsch psicologic da scola
Servizio psicologico scolastico

Sekretariat Amt für Höhere Bildung

18. Nov. 2015

Amt für Volksschule und Sport

Abteilungsleitung
Georges Steffen
Psychologe FSP

Tel. 081 257 27 41
georges.steffen@avs.gr.ch
www.avs.gr.ch

Schulpädiologischer Dienst
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

- Leitungen Institutionen der Sonderschulung
- Leitung Heilpädagogischer Dienst
- Schul- und Erziehungsberatende des SPD

Chur, 17. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden wurden die Sonderpädagogischen Massnahmen rechtlich neu für diese Schulen geregelt. Die Departementsverfügung (DV 3166) vom 9. November 2015 führt die Umsetzung von Art. 3^{quater} im Grundsatz aus. Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich haben die Schulträgerschaften der Mittelschulen zu gewährleisten. Für hochschwellige Massnahmen (Massnahmen bei hohem Förderbedarf, Sonderschulung) ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Bei einer fraglichen hochschweligen Massnahme nehmen die Mittelschule bzw. die Erziehungsberechtigten Kontakt mit der für die Mittelschule zuständigen Regionalstelle des Schulpädiologischen Dienstes auf. Diese klärt ab oder holt wo nötig weitere diagnostische Informationen bei Fachstellen ein. Bei ausgewiesenem Bedarf nach einer hochschweligen Massnahme bezieht der Schulpädiologische Dienst eine geeignete Sonderschule oder den Heilpädagogischen Dienst für die Umsetzung ein. Die Mittelschule setzt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Lehr- oder Fachpersonen dieser Institutionen die Massnahme um.

Aus Erfahrung betrifft die Regelung wenige Fälle. Am Austauschtreffen Mitte Januar 2016 wird nochmals auf die gesetzliche Veränderung eingegangen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST
GRAUBÜNDEN

Georges Steffen, Leiter

Beilage:

- Departementsverfügung Nr. 3166 vom 9. November 2015

Kopie:

- Frau Dr. Birgit Alexe, Bereich Sonderpädagogik
- Amt für Höhere Bildung



Departementsverfügung

Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000)

Umsetzung von Art. 3^{quater} des Mittelschulgesetzes «Besonderer Förderbedarf»

Die vorliegende Departementsverfügung (DV) regelt im Grundsatz die Umsetzung von Art. 3^{quater} des Mittelschulgesetzes. Dazu wird in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2014–2015, Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, S. 190 f., ausgeführt, dass die Massnahmen bei besonderem Förderbedarf analog zum Vorgehen im Volksschulbereich umzusetzen sind.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich sind durch die Schulträgerschaften der Mittelschulen zu gewährleisten und zu finanzieren, wobei zu beachten ist, dass die entsprechenden Kosten auch an der Bündner Kantonsschule (BKS) anfallen und diese damit in der Betriebspauschale gemäss Art. 17 des Mittelschulgesetzes enthalten sind.

Während der Mittelschulausbildung weiterzuführende oder neu auftretende sonderpädagogische Massnahmen im hochschweligen Bereich werden hingegen durch den Kanton entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) umgesetzt und finanziert. Für die Anordnung solcher Massnahmen im Mittelschulbereich bleibt das Amt für Volksschule und Sport (AVS) bis zur Vollendung des 20. Altersjahres der betroffenen Mittelschülerin oder des betroffenen Mittelschülers zuständig, sofern im nachobligatorischen Bereich nicht die Zuständigkeit bei der Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-BB) liegt. In der Botschaft wird dazu ausgeführt, dass für die Unterstützung derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen der Sekundarstufe I eine Sonderschulung erhalten haben, im nachobligatorischen Bereich die IV-BB im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zuständig ist. Daher soll eine allfällige Sonderschulung durch den Kanton nur dann geprüft werden und subsidiär zum Tragen kommen, wenn die IV-BB die finanzielle Unterstützung im Einzelfall abgelehnt hat.

Im Unterschied zur Volksschule, wo Schulträgerschaften und Erziehungsberechtigte sich gemäss Art. 78. Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes sowie Art. 68 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) ebenfalls an den Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich zu beteiligen haben, trägt der Kanton für solche Massnahmen während der Mittelschulbildung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres der Mittelschülerin oder des Mittelschülers die gesamten Kosten.

Die Umsetzung von Art. 3^{quater} des Mittelschulgesetzes erfolgt in folgenden Teilschritten:

Sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich

1. Anmeldung der Mittelschülerin bzw. des Mittelschülers durch die Erziehungsberechtigten zur Abklärung des hochschwelligen Förderbedarfs bei der zuständigen Mittelschule;
2. Zuweisung der Mittelschülerin bzw. des Mittelschülers durch die zuständige Mittelschule an den Schulpsychologischen Dienst (SPD);
3. Umsetzung der Massnahmen durch die zuständige Mittelschule in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen einer Institution der Sonderschulung.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich

1. Die Mittelschulen legen Verfahren und Zuständigkeiten für die Umsetzung der niederschwelligen Massnahmen in einem Konzept fest;
2. Das Konzept ist auf Nachfrage dem Amt für Höhere Bildung vorzulegen.

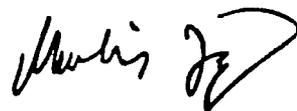
Nach Einsichtnahme in die Akten

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich sind durch die Schulträgerschaften der Mittelschulen zu gewährleisten und zu finanzieren. Die Umsetzung ist von den Mittelschulen in einem Konzept festzulegen.
2. Sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich werden durch das Amt für Volksschule und Sport (AVS) entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz;

BR 421.000) zu Lasten des Kantons gewährleistet und finanziert, sofern die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-BB) nicht zuständig ist.

3. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) führt auf Ersuchen der zuständigen Mittelschule die Abklärungen betreffend besonderer Förderbedarf und Anordnung von hochschwelligem sonderpädagogischen Massnahmen von Mittelschülerinnen und Mittelschülern im Sinne von Art. 43 Abs. 2 lit. a bis c des Schulgesetzes durch.
4. Die Durchführung der hochschwelligem sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt durch die zuständige Schulträgerschaft in Zusammenarbeit mit der vom AVS beauftragten Institution der Sonderschulung.
5. Von den Schulträgerschaften und Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge an die Kosten der hochschwelligem sonderpädagogischen Massnahmen erhoben.
6. Mitteilung an die Leitenden der Mittelschulen im Kanton Graubünden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an das Amt für Volksschule und Sport (auch zur Weiterleitung an die zuständigen Institutionen der Sonderschulung); an den Schulpsychologischen Dienst (SPD); an Finanzen & Controlling EKUD sowie an das Amt für Höhere Bildung (elektronisch).



Martin Jäger, Regierungsrat